

Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung für den „Eigenbetrieb Entsorgung Tübingen“

vom xx.xx.2016

Aufgrund von § 3 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am xx.xx.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Entsorgung Tübingen vom 21.10.1996 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Tübingen, den xx.xx.2016

Boris Palmer
Oberbürgermeister

